



# Infoblatt Sommerkino - Filmvorführung außerhalb des Kinos

**Das Vorführen von Filmen außerhalb der Kinostätte hat im Wesentlichen 2 thematische Herausforderungen:**

- I. Urheberrecht / Lizenzrecht**
- II. Veranstaltungsrecht**
- III. Unsere Empfehlung**

## **I. Urheberrecht / Lizenzrecht**

### **Brauche ich eine Bewilligung für eine öffentliche Filmvorführung?**

**Ja - ohne Ausnahme!** Filme sind als Werke urheberrechtlich nach dem UrhG geschützt. Filme ohne vorhergehende Zustimmung der Rechteinhaber öffentlich zu zeigen ist unzulässig und hat in der Regel teure und unangenehme rechtliche Konsequenzen! Oft droht eine zivilrechtliche Unterlassungsklage samt Schadenersatz, hohen Prozesskosten und unter Umständen auch die strafrechtliche Verfolgung.

### **Wo kann ich eine Bewilligung für eine öffentliche Filmvorführung bekommen?**

Wer Filme öffentlich gegen Entgelt (Kartenverkauf, Unkostenbeitrag, Saaleintritt, Freie Spende, entgeltliche Sitzplatzreservierung, usw.) vorführt will, braucht eine Bewilligung vom Inhaber des Aufführungsrechtes und muss wegen der im Film enthaltenen Musik verpflichtend bei der Verwertungsgesellschaft AKM ([www.akm.at](http://www.akm.at)) angemeldet sein.

Dazu muss für jeden konkreten Film, der aufgeführt werden soll, die Genehmigung der Rechteinhaber (Filmverleiher oder Filmproduzent oder Verlag) eingeholt werden. Die Rechteinhaber können nur an Spielstätten lizenziieren, die die erforderlichen Registrierungen besitzen.

Wer Filme oder Filmausschnitte ohne irgendeine Form von Entgelt öffentlich vorführt (darunter fallen alle Formen des Karten- und Sitzplatzverkaufs, Unkostenbeitrag, Saaleintritt, freie Spende, entgeltliche Sitzplatzreservierung, Finanzierung durch Werbepartner usw.), benötigt ebenfalls die Zustimmung des Rechteinhabers.

**Achtung:** Werbung für eine solche öffentliche Vorführung muss ausdrücklich durch den Lizenzgeber erlaubt werden.

Die Zustimmung für einzelne Filme, können direkt beim Rechteinhaber (siehe Angaben auf der DVD-Hülle) oder bei Verlagsunternehmen oder Lizenzhändlern wie z.B. die MPLC Österreich GmbH, Telefon: [+43 \(0\)1 29 30 900](tel:+43(0)12930900), Web: [www.mplc.at](http://www.mplc.at) erworben werden.

Grundsätzlich gilt: Nur der Rechteinhaber (Filmverleiher, Filmproduzent) oder jemand, der von diesem berechtigt ist, kann die Zustimmung zur Filmnutzung erteilen. Andere Filmveranstalter oder Anlagenvermieter sind nicht dazu berechtigt. Das sollte immer im Voraus konkret überprüft werden.

## **Darf ein Download oder Streaming-Angebot aus dem Internet öffentlich vorgeführt werden?**

Für legal erworbene Filme gilt in diesem Fall dasselbe wie das zuvor für Kauf-DVDs Erläuterte. Mit dem Download erwirbt man in aller Regel kein Recht zur öffentlichen Vorführung des Films. Der Download sowie die Filmvorführung aus einer illegalen Quelle sind eine grobe Rechtsverletzung, die zivil- oder strafrechtlich verfolgt wird.

## **II. Veranstaltungsrecht**

1. Die Regelungen für das Kino bzw. ein Sommerkino sind in jedem Bundesland unterschiedlich. In OÖ gilt das Veranstaltungssicherheitsgesetz und die Veranstaltungssicherheitsverordnung.
2. In Oberösterreich ist ein fixes Kino als Veranstaltungsstätte anzumelden.

Für Sommerkinos gibt es somit zwei Voraussetzungen:

- a. Die Veranstaltungsstätte, in der die Filme stattfinden bzw. gezeigt werden sollen, benötigt möglicherweise eine Genehmigung. Jedenfalls muss die Veranstaltung oder das Kino bei der zuständigen Behörde (Gemeinde) angemeldet werden. Bitte setzen Sie sich daher mit Ihrer jeweiligen Gemeinde in Verbindung.
- b. Für die Vorführung benötigt man vom Rechtinhaber die Aufführungsrechte (siehe I).

## **III. Unsere Empfehlung**

Nehmen Sie Kontakt mit einem Kino in der Nähe auf. Kinobetriebe sind Profis. Sie wissen über das Lizenzrecht Bescheid, kennen Filmverleiher und haben auch die nötige Technik. Nehmen Sie auch Kontakt mit der Gemeinde als Genehmigungsbehörde auf.

- **Kinobetreiber, die nicht den Filmbezugsrechten unterliegen:**

<https://firmen.wko.at/-/ober%cb6sterreich/?branche=25236&branchename=kino-betriebe%2c+d.+nicht+d.+filmbezugsbedingungen+unterliegen&firma=>

- **Kinobetreiber, die den Filmbezugsrechten unterliegen:**

<https://firmen.wko.at/-/ober%cb6sterreich/?branche=25235&branchename=kino-betriebe%2c+die+den+filmbezugsbedingungen+unterliegen&firma=>

- **Landingpage der OÖ-Kinos:**

<https://www.ooe-kinos.at/>

- **Weiterführende Informationen:**

<https://www.wko.at/oe/verein-fuer-antipiraterie/filmvorfuehrungen-ausserhalb-des-kinos>

#### Impressum und Kontakt

Fachgruppe OÖ der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe  
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer OÖ  
Hessenplatz 3 | A-4020 Linz  
T +43 5 90 909 Dw 4621  
F +43 5 90 909 Dw 4629  
E [unterhaltung@wkoe.at](mailto:unterhaltung@wkoe.at)  
W [wko.at/oe/kino-kultur-vergnuegungsbetriebe](http://wko.at/oe/kino-kultur-vergnuegungsbetriebe)